

Virtuelle Lehre 2020

Handreichung zu ausgewählten Rechtsfragen

Aufgrund der neuen digitalen Möglichkeiten zur Einbindung nicht selbst generierter Elemente (digitale Materialien, digitale Werkzeuge etc.) in der virtuellen Lehre ergeben sich eine Vielzahl von rechtlichen Fragestellungen. Mit dieser Handreichung soll ein Grundverständnis von der Rechtslage vermittelt und bereits eine Vielzahl von Fragen abgedeckt werden.

I. Rechtliche Grundlage, § 1 UrhG, § 15 UrhG

Das Urheberrechtsgesetz schützt die Rechte der Urheber*innen von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst. D.h. alle Verwertungs- einschließlich Nutzungsrechte an Werken liegen zunächst bei den Urhebern*innen.

II. Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, § 2 UrhG

Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist das **Ergebnis einer kreativen persönlichen Schöpfung** wie z.B. die folgenden:

<ul style="list-style-type: none"> • ein Foto • ein Musikstück oder eine bestimmte Tonfolge • eine Fernsehsendung (die konkrete Aufnahme d. Sendung) • ein YouTube-Video oder ein eigenes Urlaubsvideo • wissenschaftliche/ technische Darstellungen (Skizzen, Tabellen, Zeichnungen, Pläne u.ä.) 	<ul style="list-style-type: none"> • ein Interview • ein Logo • ein Schaubild • ein Arbeitsblatt • ein Buch
--	--

Wichtig: Das Werk muss in einer bestimmten Form dargestellt werden. Eine Idee oder ein Konzept sind nicht geschützt!

➔ Die hinter einem Lehrmodul stehende didaktische Konzeption selbst ist für sich genommen nicht geschützt – nur entsprechende Aufzeichnungen, Pläne und Arbeitsblätter zu dem Lehrmodul sind urheberrechtlich geschützt.

III. Nutzung und Verwertung von fremden Werken

Dritte können fremde Werke im Wesentlichen in den folgenden Fällen nutzen:

- durch **Erlaubnis** der*des **Urhebers*in** bzw. der*des **Nutzungsrechtsinhabers*in** (individuelle Lizenzierung oder freie Lizenz, z.B. Creative Commons, GNU GPL), oder
- sofern es sich um **amtliche Werke** handelt oder die **Schutzfrist** (i.d.R. 70 Jahre nach dem Tod der*des Urhebers*in) **abgelaufen** ist (sog. gemeinfreie Werke), oder
- auf der Grundlage gesetzlich vorgesehener Schrankenregelungen (hier: **Zitatrecht**, §51 UrhG; **begrenzte Nutzung in der Lehre**, § 60a UrhG).

1. Zitatrecht, § 51 UrhG

Das Zitatrecht ermöglicht es, urheberrechtlich geschützte Werke oder Teile eines Werkes (einschließlich Bildern) unter den folgenden Voraussetzungen in ein eigenes Werk (z.B. Präsentationsfolien) einzubinden ohne dafür die*den Urheber*in um Erlaubnis zu fragen.

a. Voraussetzungen:

- a. Vorliegen eines veröffentlichten Werkes
- b. Vorliegen eines angemessenen Zitatzweckes
 - (+) wenn das Zitat die eigenen Ausführungen unterstreicht, erläutert oder wenn man sich innerhalb der eigenen Ausführungen mit dem Zitat auseinandersetzt
 - (-) wenn das Zitat nur zum Ausschmücken bzw. Illustrieren des eigenen Werkes verwendet wird, z. B. ein Bild zum „Aufhübschen“ des eigenen Werkes verwendet wird.
- c. Der Zitatzweck rechtfertigt auch den Umfang des Zitats.

Faustregel: „Soviel wie nötig, so wenig wie möglich“

- d. Das fremde Werk bzw. der fremde Werksteil werden nicht verändert
(aber: Wiedergabe mit eigenen Worten möglich)

- b. **Wichtig:** In jedem Fall Angabe des Urhebers/ der Urheberin und der Quelle erforderlich!
(§ 63 Abs. 2 S. 2 UrhG)

2. Begrenzte Nutzung in der Lehre, 60a UrhG

Des Weiteren ist eine begrenzte Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlich Zugänglichmachen) in der Lehre ohne Zustimmung der Rechteinhaber*innen möglich, § 60a UrhG.

a. Voraussetzungen:

- i. Nutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen
- ii. Vorliegen eines nichtkommerziellen Zwecks der Werksnutzung

b. Berechtigter Personenkreis/ Zulässige Konstellationen:

- i. Lehrende und Teilnehmer*innen der jeweiligen Veranstaltung (Nr. 1)
 - ➔ Bereitstellung nur für einen abgegrenzten Personenkreis
 - (+) bei Bereitstellung in geschlossenen Systemen wie z.B. OLAT / Moodle u.ä., bei denen der Zugang begrenzt ist.

Achtung: Keine Weitergabe an Personen außerhalb der Veranstaltung und auch nicht an die nachfolgenden Jahrgänge

- ii. Lehrende und Prüfer*innen derselben Prüfungseinrichtung (Nr. 2)
- iii. Dritte, soweit dies zur Präsentation des Unterrichts bzw. von Unterrichts- und Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient (Nr. 3)

c. Welche Materialien dürfen in welchem Umfang zugänglich gemacht werden:

Auszug:	Bis zu 15 % des Gesamtumfangs eines Werkes (auch Filme, Presse und nichtwissenschaftliche Magazine)	
	Achtung:	○ Keine Umgehung durch sukzessive Bereitstellung
		○ Gesamtumfang berechnet sich einschließlich Inhalts- und Literaturverzeichnis, Einleitung sowie Namens- und Sachregister
Vollständig:	Einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften oder einer wissenschaftlichen Zeitschrift	
	Achtung:	○ Zeitungen und Publikumszeitschriften (z.B. FAZ, Spiegel Online etc.) dürfen nicht mehr komplett, sondern nur mit einem Auszug von max. 15 % digital oder analog zur Verfügung gestellt werden.)
Vollständig:	Werke geringen Umfangs (Text von max. 25 Seiten, Film und Musik max. 5 Min)	
	Achtung:	○ Ausgenommen sind Kinofilme und Musikstücke, die jünger als 2 Jahre sind
Vollständig:	Einzelne Abbildungen (einschließlich Abbildungen aus Lehrbüchern zum Gebrauch an Hochschulen)	
Vollständig:	Vergriffene Werke	

- d. Wichtig:**
- In jedem Fall Angabe der*des Urhebers*in und der Quelle erforderlich (§ 63 Abs. 2 S. 2 UrhG)
 - Beachtung des Änderungsverbots, § 62 UrhG (Änderungen von Sprachwerken zulässig, soweit für die Veranschaulichung der Lehre erforderlich, diese sind aber kenntlich zu machen.)

Die Ausführungen in dieser Handreichung stellen eine Orientierungshilfe des Justitiariats dar. Falls Sie weitere Beratung benötigen, wenden Sie sich bitte an das Justitiariat unter justitiariat@uni-frankfurt.de.

IV. Rechtliche Aspekte von E-Lectures

E-Lectures können entweder als Studioaufnahme oder als Präsenzveranstaltung mit Studierenden aufgezeichnet werden. In beiden Konstellationen sind sowohl die Regeln des Urheberrechts als auch die Persönlichkeitsrechte der*des Vortragenden wie ggfs. auch der Veranstaltungsteilnehmer zu beachten.

1. Form der Veröffentlichung:

Sowohl beim Vortrag selbst als auch bei den dazu verwendeten Materialien gelten die gängigen Regelungen des Urheberrechts.

- ➔ Hieraus ergeben sich Unterschiede in den Möglichkeiten zur Einbindung von Materialien Dritter bei Veröffentlichung im Internet und Veröffentlichung in geschütztem Raum (wie z.B. OLAT, Moodle etc.)¹

Veröffentlichung auf öffentlicher Plattform im Internet (z.B. YouTube, OpenLecture etc.)	Veröffentlichung in geschütztem Raum (OLAT, Moodle etc.)
<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis der*des Urhebers*in bzw. der*des Nutzungsrechtsinhabers*in (individuelle Lizenzierung oder freie Lizenz) • Amtliches Werk oder gemeinfreies Werk • Schrankenregelung: Zitatrecht, § 51 UrhG 	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis der*des Urhebers*in bzw. des der*Nutzungsrechtsinhabers*in (individuelle Lizenzierung oder freie Lizenz) • Amtliches Werk oder gemeinfreies Werk • Schrankenregelung: Zitatrecht, §51 UrhG • Schrankenregelung: begrenzte Nutzung in der Lehre, § 60a UrhG

- ➔ Entscheidung über Form der Veröffentlichung vor Beginn der Aufzeichnung erforderlich!

2. Rechte an Lehrveranstaltungsvideos / Verwendung von Lehrveranstaltungsvideos

Das Urheberrecht an der Aufzeichnung der Vorlesung und den hierfür erstellten Lehrmaterialien liegt grundsätzlich bei der*dem Dozenten*in.

Hochschullehrer*in:	Grds. keine Verpflichtung gegenüber der Hochschule, dieser ein Recht zur Verfilmung und Verwertung an den erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen einzuräumen.
	➔ Einholung einer gesonderten Erklärung der*des Hochschullehrers*in erforderlich, um Hochschule die Aufzeichnung und Veröffentlichung einer Lehrveranstaltung zu ermöglichen ²
Wissenschaftl. Mitarbeiter*in:	Unterscheidung eigene Forschung <-> weisungsgebunden generierte Arbeitsergebnisse
	➔ Gem. § 43 UrhG werden Nutzungsrechte an weisungsgebunden generierten Arbeitsergebnissen dem Dienstherrn eingeräumt.
	➔ Im Zweifelsfall Einholung einer separaten Erklärung wie bei Hochschullehrern*innen empfehlenswert

¹ Für nähere Informationen wird auf die Ausführungen unter den Ziffern I.-III. verwiesen.

² Vorlage siehe [Einverständniserklärung für Veranstalter*innen \(PDF\)](#) auf der Website von studiumdigitale.

3. Datenschutz

Die Dozenten*innen behalten als Auftraggeber*innen der Vorlesungsaufzeichnung die volle Kontrolle über die dabei anfallenden Daten, d.h. sie können jederzeit auch die Entfernung der Aufzeichnung von der Plattform und/ oder die Löschung des Videos veranlassen oder auch ein Video beim Wechsel der Hochschule mitnehmen.

4. Besonderheiten bei Aufzeichnung von Vorlesung mit Studierenden

- Teilnehmende Studierende sollten darauf hingewiesen werden, dass eine Aufzeichnung erfolgt.
- Die Aufzeichnung von Studierenden darf nur dann erfolgen, wenn die Studierenden vorab schriftlich und freiwillig eine Einverständniserklärung abgegeben.

Achtung: Dies ist ausgeschlossen, wenn in der Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, da hier das Vorliegen des Merkmals der Freiwilligkeit ggfs. fraglich ist.

IV. Weitere Einzelfragen/ Informationen:

- **Vorsicht bei der Verwendung eigener Publikationen**
Sollten die ausschließlichen Nutzungsrechte an der eigenen Veröffentlichung an einen Verlag übertragen worden sein, können auch eigene Werke unter die vorgenannten Beschränkungen fallen.
- **Materialien aus dem Internet:**
Auch im Internet zugängliche Dokumente, Artikel und Websites sind urheberrechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des Urheberrechts. Für die digitale Verwendung bietet eine Verlinkung die höchste Rechtssicherheit.
- **Digitale Angebote der Hochschulbibliothek verlinken**
Eine Vielzahl von Zeitschriftenartikeln und E-Books werden über die Hochschulbibliothek für die campusweite Nutzung lizenziert. Nutzen Sie diese Angebote und verlinken Sie auf diese Inhalte. Herunterladen und wieder Hochladen ist jedoch nicht erlaubt (wie auch sonst meist im Internet).

V. Weitere Informationen zur virtuellen Lehre und ihrer Umsetzung an der Goethe- Universität:

[Unterstützung der virtuellen Lehre im Sommersemester 2020](#)

[E-Lecture Portal von Studium Digitale](#)

[Videoportal des HRZ](#)

VI. Weitere externe Informationen zur Rechtslage finden Sie beispielsweise auf den folgenden Websites:

- [Digital gestütztes Lehren und Lernen in Hessen - Servicestelle "Digital gestütztes Lehren und Lernen in Hessen \(digLL\)", gefördert vom Hess. Ministerium für Wissenschaft und Kunst](#)
- [Ausführliche Antworten zu einzelnen konkreten Fragen des E-Learnings auf der Website der TU Darmstadt](#)
- [Informationen zu §60a Unterricht und Lehre des Urheberrechtsgesetzes \(UrhG\) der FH Frankfurt am Main](#)
- [Merkblatt der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg](#)
- [Urheberrecht in der Wissenschaft, Veröffentlichung des BMBF und des Dt. Bibliotheksverbandes e.V.](#)
- [Johannes Gutenberg Universität Mainz/ Weidmann & Öhler, E-Lectures - Ein Überblick](#)
- [12 Fakten über das Urheberrecht in der Hochschullehre / Kalender 2019 der Uni Bremen](#)
- [Universität Bremen, Entscheidungshilfe Urheberrecht, Wissensplattform](#)
- [Rechtsanwalt Dr. Till Kreutzer und Tom Hirche, Multimedia Kontor Hamburg, Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content, Stand Oktober 2017 \(unter Einbeziehung der Rechtslage nach Inkrafttreten des UrhWissG am 1. März 2018\)](#)
- [Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Rechtliche Hinweise zur Einbettung von Fremdmaterial in einer Lehrveranstaltung](#)